

Amtsgericht Coburg

Abteilung für Immobilienzwangsvollstreckung

Az.: 2 K 81/23

Coburg, 27.10.2025



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 28.04.2026	08:00 Uhr	G, Sitzungssaal	Amtsgericht Coburg, Ketschendorfer Str. 1, 96450 Coburg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

-

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Kronach von Haßlach

lfd.Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
1	Haßlach	43/1	Gebäude- und Freifläche - 1/1 Gemeinderecht	Moosweg 2	0,0374	751
2	Haßlach	185/6	Gebäude- und Freifläche	Am Moosweg	0,0305	751

Haßlach ist ein Gemeindeteil der Stadt Teuschnitz im oberfränkischen Landkreis Kronach.

-

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Grundstück bebaut mit Einfamilienwohnhaus in Massivbauweise bestehend aus Erd-, Ober- und nicht ausgebautem Dachgeschoss, voll unterkellert. Wohn- und Nutzfläche ca. 136 m². Baujahr ab 1966, nachträgliche Sanierungen und Renovierungen. Bauliche Schäden, teilweise starke Verschleißerscheinungen, mittlerer Reparaturstau und Instandsetzungs- und Instandhaltungsaufwand vorhanden.

Verkehrswert:

103.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Grundstück bebaut mit Fertiggarage 1 PKW-Stellplatz, Massivgarage 3 PKW-Stellplätze und Carport 4 PKW-Stellplätze. Baujahr Fertiggarage ca. 1969, Massivgarage ca. 2001 und Carport ca. 2004. Bauliche Schäden, durchschnittliche bis stärkere Verschleißerscheinungen, mittlerer bis erheblicher Reparaturstau und Instandsetzungs- und Instandhaltungsaufwand vorhanden.

Verkehrswert:

27.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 29.11.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.